

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Geschäftsstelle
Landratsamt Altötting
Bahnhofstraße 38
84503 Altötting

Dritte Verordnung
zur Änderung des
Regionalplans der Region Südostoberbayern
(Elfte Fortschreibung)

für Ziel B VII 3.2.4

Änderung des regionalplanerisch gesicherten Trassenverlaufs der B 15neu
(für den Teilabschnitt südlich von Haag i.OB bis zur A 8 und weiter zur A 93)

**Dritte Verordnung zur Änderung des Regionalplans Südostoberbayern
(Elfte Fortschreibung) vom 11. Januar 2016.**

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBI S. 254, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans Südostoberbayern (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Regionalplans Südostoberbayern vom 08. November 1988, GVBI Seite 370, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans Südostoberbayern vom 10. September 2015, OBABI Nr. 20 / 2015 Seite 197) werden wie folgt geändert:

Kapitel B VII Verkehr und Nachrichtenwesen

3.2.4 (Z)

– Trasse B 15neu zwischen der Regionsgrenze in Buchbach und dem Anschluss an die B 15 südlich von Haag i.OB.

Der Verlauf der freigehaltenen Trasse bestimmt sich nach der Tekturkarte „B 15 neu“ zur Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Altötting, 11. Januar 2016

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern



Erwin Schneider

Landrat, Verbandsvorsitzender

Hinweis zum Umweltbericht
zur Dritten Verordnung zur Änderung des
Regionalplans der Region Südostoberbayern
(Elfte Fortschreibung)

Gemäß Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfes ein Umweltbericht zu erstellen, in welchem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Plans auf die einzelnen Schutzgüter hat, dargestellt werden. Nach Art. 15 Abs. 4 BayLplG kann davon bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 BayLplG genannten Kriterien festgestellt wird, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben.

Gegenstand der vorliegenden Regionalplanänderung ist lediglich die Anpassung einer regionalplanerisch gesicherten Trasse für den Bau einer Bundesstraße in einem Trassenabschnitt, von deren Verwirklichung von fachlicher sowie von politischer Seite (Bayerische Staatsregierung und Bayerischer Landtag) Abstand genommen wurde. Mit der Aufgabe des in den 1970er Jahren in einem Raumordnungsverfahrens untersuchten Trassenabschnitts ist auch seine Sicherung im Regionalplan nicht mehr geboten.

Die Regionalplanänderung ist schon deswegen als geringfügig zu betrachten, da sie keine neue räumliche Sicherung für ein Vorhaben beinhaltet, sondern sich auf eine Streichung einer planerisch veralteten Festlegung beschränkt. Mit dieser Streichung im Regionalplan entfällt in diesem Bereich lediglich der Schutz der festgelegten Trasse für eine Bundesstraße vor entgegenstehenden Nutzungen. Festlegungen für bestimmte andere Vorhaben oder zugunsten bestimmter Nutzungsarten sind mit der Planänderung nicht verbunden. Vielmehr entfallen mit dem Verzicht auf die regionalplanerische Festlegung die dort für andere Pläne und Programme geltenden Einschränkungen. Damit sind durch die Herausnahme selbst keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Ergebnis kann nach überschlägiger Prüfung festgestellt werden, dass in der Elften Fortschreibung eine geringfügige Regionalplanänderung vorliegt, welche keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird, so dass auf die Erstellung eines Umweltberichts verzichtet werden kann. Diese Feststellung wurde unter Beteiligung der im Gesetz genannten Behörden getroffen.